

Vorlage der Föderationskirchenleitung

Aufhebung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 15. Oktober 1948 (ABI. EKD, S. 268), geändert durch Kirchengesetz vom 24. Juni 1964 (ABI. S. 58), mit Wirkung zum 1. Januar 2008

Die Synode möge beschließen:

Die Synode der EKKPS setzt zum 1. Januar 2008 das Kirchengesetz über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 15. Oktober 1948 (ABI. EKD, S. 268), geändert durch Kirchengesetz vom 24. Juni 1964 (ABI. S. 58), mit Wirkung zum 1. Januar 2008 außer Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Die Föderationskirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 06.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationskirchenleitung beschließt die Verordnung über die Errichtung und die Aufgaben des Pastoralkollegs (PK) in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und setzt sie zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Föderationskirchenleitung bittet die Synode der EKKPS, das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 15. Oktober 1948 (ABI. EKD, S. 268), geändert durch Kirchengesetz vom 24. Juni 1964 (ABI. S. 58), mit Wirkung zum 1. Januar 2008 außer Kraft zu setzen.

Nach einer langen Phase der Kooperation der beiden Pastoralkollegs in unseren Kirchen ist das Ziel eines gemeinsamen Pastoralkollegs von den Kirchenleitungen und dem Dezernat E im Kirchenamt verfolgt worden.

Es ist sinnvoll die Kräfte hier zu bündeln, da die Aufgaben des Pastoralkollegs gemeinsam besser wahrgenommen werden können. Der Sitz des Pastoralkollegs soll das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck sein. Als Rektor soll Dr. Rost von der Föderationskirchenleitung berufen werden. Eine zusätzliche Aufgabe des gemeinsamen Pastoralkollegs wird in Zukunft die Durchführung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren sein. Dafür ist eine Studienleiterstelle (50% einer VBE) eingerichtet worden (s. Verordnung)

In Abstimmung mit Dr. Rost und Dr. Begrich (den beiden jetzigen Rektoren) ist daraufhin vom Referat E 2 die vorliegende Verordnung erarbeitet worden. Die Verordnung wurde begleitend im Personaldezernat, im Fortbildungsausschuss der EKM und im Rechtsdezernat beraten. Die neue Verordnung nimmt die inhaltlichen Traditionen und Prägungen beider Pastoralkollegs auf.